

Bücherschau

Anwaltshaftung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln



Johannes Fiala/Thomas Keppel/
Katharina Körner, Deckungslücken in
der Vermögensschadenshaftpflichtver-
sicherung, Verlag C. H. Beck,
München 2010, 222 S.,
ISBN 978-3-4066-0057-9, 58 Euro.

1. Im Jahr 2006 ist im Verlag C.H. Beck ein erstes Handbuch zur Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare erschienen. Dieser Titel von *Gräfe* und *Brügge* ist seinerzeit in der Bücherschau vorgestellt worden (AnwBl 2006, 485). In derselben Verlagsreihe ist nun der von *Johannes Fiala*, *Thomas Keppel* und *Katharina Körner* verfasste Titel „Deckungslücken in der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung“ publiziert worden. Das Werk geht von der These aus, dass jeder zweite Angehörige eines verkammernten Beratungsberufs unzureichend gegen drohende Regresse aus seiner Berufstätigkeit versichert ist, sich daher latent in der Gefahr befindet, durch einen nicht hinreichend versicherten Haftungsfall in die Insolvenz zu geraten und damit in der Folge wegen Vermögensverlusts seine Zulassung zu verlieren. Die Verfasser weisen darauf hin, dass die gesetzlich angeordnete Pflicht zur Versicherung mit einer vorgeschriebenen Höhe der Versicherungssumme, aber auch die weitgehend übereinstimmenden Versicherungsbedingungen der Anbieter den gefährlichen Eindruck erwecken, dass man als Berufsträger mit Abschluss einer Standarddeckung mehr oder weniger gegen alle Gefahren eines Fehlverhaltens im beruflichen Alltag abgesichert sei. Anliegen des Werkes ist es vor diesem Hintergrund, Hilfestellungen zum Abschluss einer adäquaten Berufshaftpflichtversicherung zu geben. Die Verfasser zeigen in der ersten Hälfte des Buchs zunächst auf rund 100 Seiten die typischen Gefahren einer unzureichenden Versicherungssumme auf. Sie skizzieren, welche Aspekte bei der Kalkulation der Höhe der Versicherungssumme grundsätzlich berücksichtigt werden sollten und verdeutlichen, wie weit der sachliche Umfang des Versicherungsschutzes reicht, in welchen Fällen also aufgrund des Vorliegens von nichtversicherten oder nicht versicherbaren Tätigkeiten über ein adäquates zusätzliches oder alternatives Risikomanagement nachgedacht werden muss. Der zweite Hauptteil des Buches ist dann der Erläuterung gewidmet, wie sich der Rechtsanwalt gegen den häufigsten zu einem Ausschluss der Deckung führenden Vorwurf – die wissentliche Pflichtverletzung – gegenüber dem Versicherer wehren und wie er verbleibende Risiken durch Haftungsbeschränkungsvereinbarungen mit seinem Mandanten begrenzen kann.

2. In einer dickleibigen, von *Herrmann* in Erlangen betreuten Dissertation hat *Wolfgang H. Heidl* auf fast 500 Seiten untersucht, inwieweit die Einräumung eines Direktanspruchs des Geschädigten eines Rechtsanwalts und Steuerberaters gegen dessen Versicherung rechtspolitisch wünschenswert und rechtlich umsetzbar ist. Anknüpfungspunkt der Über-



Wolfgang H. Heidl, Die VVG-Reform,
insbesondere der Direktanspruch dar-
gestellt anhand der Berufshaftung des
Rechtsanwalts und des Steuerbera-
ters, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2010,
548 S., ISBN 978-3-8300-5017-9, 128
Euro.

legung ist die im Zuge der Reform des Versicherungsvertragsrechts geführte Diskussion, ob der in der als Pflichtversicherung ausgestalteten KfZ-Haftpflichtversicherung seit langem eingeräumte Direktanspruch des Geschädigten auf die ebenfalls als Pflichtversicherung konzipierte Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Steuerberater übertragen werden sollte. Detailliert skizziert *Heidl* zunächst das Haftpflichtverhältnis und das Versicherungsverhältnis. Auf 100 Seiten werden zunächst die das Haftpflichtverhältnis bestimmenden Grundsätze der Berufshaftung des Rechtsanwalts und des Steuerberaters erläutert, es handelt sich bei diesem Kapitel letztlich um einen Grundriss der Anwaltshaftung. Auf 150 Seiten behandelt der Verfasser sodann das Versicherungsverhältnis und erläutert die Berufshaftpflichtversicherung unter besonderer Berücksichtigung der VVG-Reform. Nach einer Einordnung des Versicherungstyps und einem Blick auf vergleichbare Versicherungspflichten für Anwälte in einigen anderen Rechtsordnungen analysiert der Verfasser die Details des Versicherungsvertrages und stellt zu Fragen wie dem Zustandekommen des Vertrages, der Prämienzahlung, der Laufzeit, der vorläufigen Deckung oder der Verjährung die Rechtslage vor und nach der Reform des VVG dar. *Heidl* begrüßt u. a. die Entscheidung für das Antragsmodell und lehnt Versuche, durch Konzepte wie das Invitativmodell oder das Modell der bedingten Antragserklärung an das nunmehr überholte Policenmodell angelehnte Vertriebssysteme zu etablieren, ab. Zweiter Schwerpunkt im Kapitel zum Versicherungsverhältnis sind Betrachtungen zu den Obliegenheiten. Die ausführliche Befassung mit ihnen ist mit Blick auf die Einwendungsproblematik beim Direktanspruch von besonderer Bedeutung. Nach einer Abgrenzung zwischen Obliegenheit und Risikoausschlüssen werden die Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall sowie die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach alter und neuer Rechtslage untersucht. All' dies leitet hin zum eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit, dem auf den folgenden 150 Seiten behandelten Problem des Drittschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung durch Einräumung eines gesetzlichen Direktanspruchs. Der Verfasser arbeitet heraus, dass es sich bei einem Direktanspruch des Dritten gegen den Versicherer um einen gesetzlichen Anspruch überwiegend deliktischer Natur mit versicherungsrechtlichen Zügen handelt, der zu dem Haftpflichtanspruch des Dritten gegen den Versicherungsnehmer relativ akzessorisch ist und dem als rechtliche Konstruktion ein gesetzlicher Schuldbeitritt zu Grunde liegt. Er differenziert im Folgenden zwischen dem in der Reform geforderten allgemeinen Direktanspruch und dem dann letztlich Gesetz gewordenen begrenzten Direktanspruch, der nur bei Vorliegen von besonderen Umständen besteht. Beide Konzepte hält *Heidl* für unzulänglich. Hinsichtlich eines allgemeinen Direktanspruchs weist er darauf hin, dass es sich bei der Berufshaftpflichtversicherung um keine Massenversicherung zur Deckung von Personen und Sachschäden, sondern um einen Nischenversicherung zur Deckung von Vermögensschäden handelt. Da für die Aufklärung solcher

Schäden die Zuziehung eines Rechtsberaters regelmäßig unerlässlich ist und zudem die sofortige Inanspruchnahme des Versicherers unter Übergehung des Rechtsberaters zu Problemen bei der Schadensaufklärung und zu Beeinträchtigungen der Vertrauensbeziehung zwischen Berater und Mandant führen kann, lehnt er eine Übertragung der Grundsätze aus der Kfz-Haftpflichtversicherung auf die Berufshaftpflichtversicherung ab. Die Gesetz gewordene Regelung des begrenzten Direktanspruchs hält der Verfasser für kein Modell, das eine einfache, schnelle und effiziente Durchsetzung eines Haftpflichtanspruchs ermöglicht. Der Verfasser präsentiert daher einen eigenen Lösungsvorschlag, der de lege ferenda angestrebt werden sollte: Er plädiert für die Einführung eines subsidiären Direktanspruchs in Ergänzung zu dem Gesetz gewordenen begrenzten Direktanspruch, den ein Mandant gegen den Versicherer unter dem Vorbehalt einer Vorausmahnung gegenüber dem Rechtsberater geltend machen kann. Eine anregende Studie zu einem wissenschaftlich bislang kaum aufgearbeiteten Thema.



Jan Keppel, Die Pflichthaftpflichtversicherung nach der VVG-Reform, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2010, 242 S., ISBN 978-3-8300-5168-8, 78 Euro.

3. Zu dem von *Heidl* ausführlicher behandelten Problem des durch die VVG-Novelle in § 115 VVG eingeführten (begrenzten) Direktanspruchs im Bereich der Pflichthaftpflichtversicherung hat *Jan Keppel* unter dem Titel „Die Pflichthaftpflichtversicherung nach der VVG-Reform“ eine Studie angefertigt. Sie erörtert das Problem zwar nicht aus dem spezifischen Blickwinkel der Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte, bietet aber gleichwohl interessante Informationen. Die Studie zeichnet die Entstehung des Direktanspruchs gemäß § 115 VVG nach und vergleicht die Vorteile der jetzigen Fassung gegenüber der Rechtslage vor der VVG-Reform. Durch die Übertragung des Direktanspruchs auf die gesamte Pflichtversicherung sind einige Anwendungsprobleme aufgetreten. Insbesondere das Zusammenwirken von Direktanspruch und dem neu eingeführten Quotelungsmodell führen im Bereich der Mindestversicherungssummen zu möglichen Schutzlücken für den geschädigten Dritten, deren Schließung der Verfasser diskutiert. Ausführlich befasst sich der Verfasser mit den Folgen der Zulassung von Risikobegrenzungen in der Pflichthaftpflichtversicherung durch § 114 VVG. Die Wirksamkeit dieser Risikobegrenzungen ist nur dann gegeben, wenn sie nicht dem Zweck der Pflichtversicherung entgegenstehen. Da der Gesetzgeber nicht vorgibt, wann dies der Fall ist, arbeitet *Keppel* Kriterien heraus, wie gemäß § 114 VVG eine Risikobeschränkung wirksam vereinbart werden kann. Interessant sind die Überlegungen, weil er die Regelung des § 51 BRAO detaillierter untersucht, um zu prüfen, ob sie als Leitregelung dienen kann. Hier untersucht er z. B., ob sich die Reichweite der anwaltlichen Pflichtversicherung nach dem tatsächlichen oder nach dem – was er bejaht – formalen Berufsbild bestimmt.

4. *Katharina Hedderich* behandelt in ihrer bei *Bruns* in Freiburg entstandenen Dissertation die „Pflichtversicherung“ mit einem breiten Untersuchungsansatz. Die Pflichtversicherung betrifft Rechtsanwälte de lege lata im Bereich ihrer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Rechtspolitisch immer einmal wieder diskutiert worden ist zudem, die



Katharina Hedderich, Pflichtversicherung, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 497 S., ISBN 978-3-1615-0636-9, 79 Euro.

Rechtsschutzversicherung in eine Pflichtversicherung umzugestalten, um den gleichmäßigen Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten. *Hedderich* untersucht in ihrer Arbeit die rechtlichen Determinanten, die bei der Anordnung eines Versicherungszwangs zu beachten. Bei rund 500 Seiten Umfang hat die Verfasserin Raum, um zunächst ausführlicher in die Thematik einzuführen, sie beleuchtet daher die Geschichte der Pflichtversicherung und ihre Ausgestaltung in sechs europäischen Rechtsordnungen. Nach einer Verdeutlichung der beiden Spielarten der Pflichtversicherung – drittschützende Versicherung und Eigenversicherung – werden auf über 100 Seiten die Rechtfertigung und Grenzen der Anordnung einer Pflichtversicherung aus verfassungsrechtlicher Sicht beleuchtet. Deutlich wird, dass der Zwang zu tertiärem Rechtsgüterschutz unproblematischer zu rechtfertigen ist als eine obligatorische Eigenversicherung, für die archetypisch die Sozialversicherung steht. Ausgehend von diesem Zwischenergebnis untersucht *Hedderich* sodann beide Spielarten der Pflichtversicherung auf ihre Ausgestaltung auf der Ebene des einfachen Rechts. Nach einer Darstellung der übergreifenden Grundstrukturen beleuchtet die Verfasserin auf 80 Seiten einzelne dieser Pflichtversicherungen, u. a. die Pflichtversicherungen für Rechtsanwälte und Notare. Mit knapp 50 Seiten fällt der korrespondierende Abschnitt zur bislang deutlich selteneren obligatorischen Eigenversicherung kürzer aus. Hier überprüft *Hedderich* u. a. die Möglichkeit der Einführung einer obligatorischen Rechtsschutzversicherung. Sie meint, dass das Erfordernis der Gefahr der Risikoverwirklichung bei einem Großteil der Versicherten nicht gegeben sei. Hierüber kann man streiten, etwas bedauerlich ist aber, dass die Verfasserin zur Stützung ihrer These Daten aus den 1970er Jahren heranzieht, obschon es recht aktuelle Untersuchungen zur Inzidenz von Rechtsproblemen gibt. Auch dürfte die Höhe der staatlichen Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe ein problematischer Indikator sein, da Rechtsprobleme der Bevölkerung nicht nur im gerichtlichen Umfeld auftreten und gelöst werden – und durchaus ungewiss ist, wie effektiv das im internationalen Vergleich nicht sehr professionell organisierte System der Kostenhilfe die Bevölkerung gegenwärtig überhaupt erreicht. Gleichwohl: Eine interessante Arbeit.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.